



JUGENDMUSIK DAVOS

Gegründet 1944

Statuten

Jugendmusik Davos

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen "Jugendmusik Davos" (Kurzbezeichnung JMD) besteht mit Sitz in Davos ein Verein im Sinne Art. 60ff des ZGB.

Er ist politisch, konfessionell und gesellschaftlich neutral.

Art. 2

Die JMD stellt sich zur Aufgabe, interessierte Jugendliche durch theoretischen und praktischen Unterricht in der Handhabung von Musikinstrumenten auszubilden.

Die Gesamtheit der fortgeschrittenen Musikschüler bildet ein Musikkorps, welches durch Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen und durch Veranstaltung von Konzerten Zeugnis über Gelerntes ablegt.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Aktivmitglieder sind die Jungmusikanten. Das Stimmrecht an der GV wird für sie stellvertretend bis zum erfüllten 15. Altersjahr durch ihre gesetzliche Vertreter ausgeübt, welche auch für die Mitgliederbeiträge haften.

Jedes Aktivmitglied sowie die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme. Stellvertretung ist nicht erlaubt.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in hervorragender Weise um die JMD verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag durch die GV zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht wie die Aktivmitglieder.

Stellen Aktiv- und Ehrenmitglieder Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern, so muss dieser mindestens 30 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Art. 4

Jugendliche können nach erfülltem 9. Altersjahr der JMD beitreten. Eintrittsgesuche müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Aufnahme der Mitglieder vollzieht der Vorstand.

Art. 5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus der Jugendmusik kann jeweils nur auf Ende des Vereinsjahres per 30. Juni erfolgen. Er ist schriftlich an den Präsidenten bekannt zu geben.

Über begründete Austrittsgesuche zu einer anderen Zeit entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

3. Organisation

Art. 6

Die Organe der JMD sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Juli bis am 30. Juni.

Die **ordentliche** Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, so oft es der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn 1/5 der Aktivmitglieder es schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe verlangt.

Art. 8

Die Einberufung einer GV durch den Vorstand hat 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Art. 9

Anträge der Mitglieder, die zur Behandlung an der GV kommen sollen, sind 30 Tage vorher schriftlich und begründet dem Vorstandspräsidenten zuzustellen.

Art. 10

Die ordentliche GV erledigt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll der letzten GV
- c) Mutationen
- d) Abnahme des Jahresberichtes
- e) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- f) Inventurbericht des Materialverwalters
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages für Aktivmitglieder
- h) Wahl des Präsidenten
- i) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- j) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor
- k) Ehrungen (Ernennung von Ehrenmitgliedern)
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- m) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- n) Verschiedenes (Wünsche, Anregungen)
- o) Festlegung des Datums der nächsten GV

Art. 11

Jede ordnungsgemäß einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 12

Bei Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet, wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit Handmehr, sofern nicht schriftliche Abstimmung verlangt wird.

Der Präsident hat bei Stimmgleichheit in allen Fällen Stichentscheid.

Art. 13

Der **Vorstand** besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen, die den Mitgliedern des Vorstandes in Ausübung ihres Auftrages entstehen, werden vergütet. Der Dirigent ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes.

Art. 14

Pflichten und Rechte des Vorstandes. Der Vorstand besorgt nach Massgabe der geltenden Statuten die Verwaltung der JMD. Er beschliesst über sämtliche Ausgaben, Aufnahme der Schüler, Entlassung und Ausschluss von Musikanten; er regelt die Vertragsverhältnisse mit den musikalischen Leitern und mit den Hilfslehrern, organisiert Konzerte und besondere Anlässe.

Durch die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder wird der Verein rechtskräftig vertreten. Für die Bankunterschrift sind der Präsident und der Kassier zeichnungsberechtigt.

Art. 15

Der **Präsident** leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen, repräsentiert die JMD nach innen und nach aussen, bestimmt die Sitzungen, führt die Aufsicht über die Geschäfte des Vereins und nimmt Wünsche und Anträge entgegen.

Art. 16

Der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten in seiner Arbeit und vertritt ihn in seiner Abwesenheit.

Art. 17

Der **Aktuar** führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen. Er erledigt die Korrespondenz, die ihm der Präsident zuteilt.

Art. 18

Der **Kassier** besorgt das Kassawesen, hat alljährlich, z. Hd. der GV und des Vorstandes, in klarer Übersicht die Bilanz und Erfolgsrechnung vorzulegen. Er besorgt den Einzug der Jahresbeiträge und erstellt jährlich z. Hd. des Vorstandes ein Budget. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, die Kasse revidieren zu lassen. Im Weiteren führt er ein Mitgliederverzeichnis oder delegiert dies an ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 19

Der **Materialverwalter** ist zuständig für die Abgabe und Rücknahme der Instrumente, Rucksäcke und Noten und führt das Inventar der Instrumente.

Art. 20

Der **Uniformenverwalter** führt die Kontrolle über die Uniformen mit Zubehör.

Art. 21

Der **Presseverantwortliche** ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Er hilft bei der Vorbereitung besonderer Anlässe und Auftritten mit.

Art. 22

Der **Beisitzer** unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben.

Art. 23

Die **Rechnungsrevisoren** prüfen jährlich die Jahresrechnung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und erstatten der GV schriftlich Bericht.

4. Finanzen

Art. 24

Der Jahresbeitrag wird durch die GV festgesetzt. Wenn mehr als ein Mitglied aus der gleichen Familie dabei ist, so wird vom zweiten Kind an nur die Hälfte des vollen Jahresbeitrages verrechnet. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Bei Eintritt während dem Jahr wird der Beitrag nur pro rata temporis geschuldet.

Art. 25

Nichtbezahlte Beiträge können nach erfolgloser Mahnung auf dem Rechtsweg eingezogen werden. Aktivmitglieder nach erfülltem 18. Altersjahr bezahlen nur die Hälfte des Jahresbeitrages.

Musikanten von Vorstandsmitgliedern sind beitragsfrei.

Art. 26

Zur Bestreitung der Ausgaben stehen der JMD folgende Einnahmen zur Verfügung:

- a) Beiträge der Aktivmitglieder
- b) Einnahmen aus Konzerten und Anlässen
- c) Spenden
- d) Subvention der Gemeinde Davos

5. Verschiedenes

Art. 27

Die Musikanten verpflichten sich nach Möglichkeit alle Proben und Anlässe zu besuchen. Bei Verhinderung ist eine schriftliche Entschuldigung dem Dirigenten einzureichen. Bei mehrmaligem Fernbleiben tritt der Vorstand mit den betreffenden Eltern bzw. bei Volljährigkeit mit dem Musikanten in Verbindung.

Art. 28

Die Musikanten haben sich in jeder Hinsicht den Anordnungen des Dirigenten und des Vorstandes zu unterziehen, ihre Instrumente nach jeder Probe sorgfältig zu reinigen und sie, wie auch dem Notenmaterial, mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Reparaturen gehen zu Lasten des Musikanten.

Art. 29

Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss von zwei Drittel der an der GV anwesenden Aktivmitglieder abgeändert werden.

Die beantragten Statutenänderungen sind der Einladung zur GV beizufügen.

Art. 30

Die Auflösung der JMD kann nur in einer mit dieser Zweckbestimmung einberufenen, ausserordentlichen GV beantragt und mit Zweidrittelmehrheit der Aktivmitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung hat mit Namensaufruf zu erfolgen.

Art. 31

Wird die Auflösung der JMD beschlossen, so ist ein allfälliges Vereinsvermögen unteilbar und für eine sich später neu bildende Jugendmusik, der Gemeinde Davos zu übergeben.

Die Liquidation wird durch den Vorstand vollzogen, wenn durch die GV nicht andere Liquidatoren bestimmt werden.

Art. 32

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die GV sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Reglemente, die damit in Widerspruch stehen.

Vorliegende Statuten wurden anlässlich der GV vom 26. August 2011 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Davos, 26. August 2011

Jugendmusik Davos

Der Präsident:



Andrea Trepp

Der Aktuar:



Markus Meier